

## Gebührensplitter

1. Manche Verfahren bringen dem bearbeitenden Rechtsanwalt vielleicht hohe Ehre, aber sonst nichts als Ärger und Ebbe in der Kasse. Ein solches Verfahren mit absolut grundsätzlicher Bedeutung - es ging um eine Frage der Altersteilzeit - wurde bis zum Bundesarbeitsgericht betrieben, dort mit obsiegendem Urteil abgeschlossen. Gegenstandswert in drei Instanzen: € 210,92. In der Kostenfestsetzung wird nun weiter intensiv gestritten, denn der Beklagtenvertreter beanstandet, dass für die Wahrnehmung des Verhandlungstermins vor dem Landesarbeitsgericht in Chemnitz vom Leipziger Anwalt ein Abwesenheitsgeld für mehr als 4 Stunden, mithin € 35,00 angesetzt wurden; im Übrigen sei der Anwalt im Rahmen der Schadensminderungspflicht der Klägerin gehalten gewesen, diese in seinem Fahrzeug mit zu dem Termin zu nehmen. Es wird ausgeführt, man brauche in der Regel für die Fahrtstrecke zwischen Leipzig und Chemnitz nicht mehr als 1:15 Stunde und 1:30 Stunden. Angesichts einer Verhandlungsdauer von 30-45 Minuten, die aber nur so erinnert wird, sei nicht nachvollziehbar, warum der Anwalt über Stunden unterwegs gewesen sein wolle.

Wohlgemerkt: Die Mandantin hatte zeitnah nach der Verhandlung die Gebühren ausgeglichen. Es geht um die Kostenfestsetzung nach dem in dritter Instanz ergangenen Urteil, die nun etwa zwei Jahre nach dem Verhandlungstermin ansteht. Es nützt nichts, auf fehlende Rennfahrerqualitäten und Beachtung der Verkehrsregeln zu verweisen, auch nicht

darauf, dass die Anreise großzügig zu bemessen ist, um nicht auf den letzten Drücker zu kommen, ebenso wenig wie der Hinweis auf die Nachbesprechung mit der Mandantin nach dem Verhandlungstermin, denn üblicherweise lässt ein fürsorglicher Anwalt seinen Mandanten auch nach dem Termin nicht im Regen stehen. Nicht einmal das Bekenntnis, dass ein Anwalt womöglich bereits vor Ablauf von 4 Stunden Autofahrt und Verhandlung einer nicht ganz arbeitszeitgesetzkonformen Ruhe- und Kaffeepause bedürfen könnte, wird von der Rechtspflegerin akzeptiert. Diese führt im Beschluss des Arbeitsgerichts Leipzig vom 16.08.2011 aus:

Mit Kostenfestsetzungsgesuch vom 07.12.2010, eingegangen am 10.12.2010, beantragte die Klägerin die Festsetzung der Kosten des Berufungsverfahrens gem. §§ 103 ff ZPO in Höhe von insgesamt 230,92 EUR nebst Zinsen ab Antragseingang in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gegen den Beklagten. Der Antrag beinhaltet Anwaltskosten in Höhe von 200,52 € und Parteikosten in Höhe von 30,40 €.

Der Gegner bestreitet im Rahmen der Anhörung die Höhe des Tagegelds von 35,00 € und hält nur ein Tagegeld von 20,00 € für erstattungsfähig. Des Weiteren wird die Notwendigkeit der Parteikosten, bestehend aus Kosten der Klägerin für die Fahrkarte 2. Klasse von Leipzig nach Chemnitz und zurück, bestritten und darauf verwiesen, dass die Klägerin

hätte bei ihrem Prozessbevollmächtigten in dessen Pkw mitfahren sollen.

Der Klägervertreter hat daraufhin angegeben, dass die Reise am 16.07.2009 um 7:15 Uhr gestartet und um 11:30 Uhr beendet wurde, worauf die Beklagtenseite vortrug, dass die Verhandlung spätestens um 9.30 Uhr beendet gewesen sei und die sich ergebende Rückreisedauer von 2 Stunden nicht nachvollziehbar wäre.

Die Klägerseite hat daraufhin auf anschauliche Weise die Umstände geschildert, die ohne Weiteres zur Reisedauer von mehr als 4 Stunden führen könnten, ist aber ihrer Beweislast hierfür nicht nachgekommen, so dass die Entscheidung zu Lasten der Antrag stellenden Partei zu treffen und das Abwesenheitsgeld auf 20,00 € zu kürzen war.

Die zuständige Rechtspflegerin weiß sehr wohl aus eigener Erfahrung, dass mindestens 4 von 10 Reisen von Leipzig nach Chemnitz und zurück aufgrund von Verkehrsstörungen, Landwirtschaftsfahrzeugen o. ä. eine längere Fahrtzeit als 3 Stunden erfordern und demzufolge mit Verhandlung durchaus mehr als 4 Stunden resultieren können, im vorliegenden Verfahren ist dies jedoch nicht entscheidungserheblich.

(Arbeitsgericht Leipzig zu Az. 8 Ca 1257/08, nicht rechtskräftig).

Hinzuweisen ist darauf, dass nach § 104 Abs. 2 S. 1 ZPO die Glaubhaftmachung des Ansatzes genügt; eine darüber hinausgehende Beweisführung wird von Gesetzeswegen nicht verlangt. Die An-

forderungen sind nicht zu überziehen und es wird sicherlich nicht vom Schreibtisch des Gerichts zu bewerten sein, wie die automobilen Fähigkeiten eines Anwalts entwickelt, möglicherweise gar retardiert sind.

Es ist aber auch die Fragen aufzuwerfen, ob die erhobenen Rügen tatsächlich im Rahmen angemessener Interessenvertretung erforderlich sind oder ob hierdurch nur die Erlangung gesetzlicher Gebühren und Aufwandsentschädigungen - zu Lasten letztlich alle Anwälte - erschwert wird. Der Streit jedenfalls lohnt den Aufwand nicht!

2. Bei Vergütungsvereinbarungen wünschen Gerichte gelegentlich nicht nur die Beurteilung der Angemessenheit des Stundensatzes, sondern auch des angesetzten Zeitaufwands. Die BRAK Gebührenreferentenkonferenz hat hierzu als gemeinsame Auffassung festgestellt, dass keine Verpflichtung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer besteht, ein Gutachten zur Angemessenheit des Zeitaufwandes zu erstatten. Die Rechtsanwaltskammern können erforderlichenfalls einen geeigneten Sachverständigen benennen.

Es ist empfehlenswert, Bearbeitungszeiten präzise, möglichst über elektronischen timesheet, und unter konkretisierender Angabe der jeweiligen Tätigkeit - nicht pauschal als „Aktstudium“ o.ä. - zu erfassen.

3. Für Gebührengutachten nach §§ 3a, 14 RVG ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, der der Rechtsanwalt angehört, dessen Gebührenrechnung zur Überprüfung ansteht.

4. Rechtsanwälte auch in Sachsen warten auf die dringend erforderliche Gebührenanpassung. Bereits Ende letzten Jahres war es BRAK und DAV gelungen, ein gemeinsames Papier für eine Gebührenanpassung zu entwickeln, dass

eine kombinierte lineare und strukturelle Anpassung der Gebühren vorsieht. Im Ergebnis wird eine Anpassung um 15% vorgeschlagen. Aus dem Justizministerium verlautet, es sei beabsichtigt, ein entsprechendes Gesetzesvorhaben noch in der laufenden Legislaturperiode durchzubringen.

5. Gesondert ist eine Anpassung der Gebühren im Sozialrecht erforderlich. Bei dem BMJ wurde hierfür eine Expertenkommission eingerichtet. Die BRAK Gebührenreferenten haben eine lineare Anpassung der Gebühren um 10% und darüber hinaus Vorschläge zur strukturellen Änderung des RVG im Bereich der Gebühren im Sozialrecht unterbreitet. Betroffen sind insbesondere die Einbeziehung des PKH-Antrags in die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die Aufhebung der Ermäßigung der Einigungsgebühr bei selbstständigen Beweisverfahren, die Änderung der Anrechnungsvorschriften bei Bewilligung von Beratungshilfe sowie bei einer Tätigkeit im Verwaltungsverfahren mit anschließender Tätigkeit im Verfahren der einstweiligen Anordnung, die Terminsgebühr bei Vergleich ohne mündliche Verhandlung vor dem Sozialgericht sowie die Bemessung der fiktiven Terminsgebühr nach der Rahmenmitte.

6. Bei der strafrechtlichen Abrechnung kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Grundgebühr (Nr. 4100 VV) ohne die Verfahrensgebühr (Vorbemerkung 4 Abs. 2 VV RVG) entsteht. Mit der Auftragserteilung entsteht auf jeden Fall die Verfahrensgebühr. Die Grundgebühr nach Nr. 4100 VV RVG stellt einen Zuschlag für das erstmalige Einarbeiten in die Sache dar. Der weite Rahmen bei der Grundgebühr ist gerade deshalb vorgesehen, um den unterschiedlichen Aufwand für das erstmalige Einarbeiten abbilden zu können. Unter die Grundgebühr fällt jedenfalls die Einarbeitung in die Sache einschließlich des ersten Aktstudiums.

7. Für Arbeitsrichter: Wird parallel zum Kündigungsschutzverfahren außergerichtlich eine zweite Kündigung ausgesprochen, so handelt es sich nicht um dieselbe Angelegenheit. Die BRAK Gebührenreferenten vertreten einheitlich die Auffassung, dass es sich bei der zweiten Kündigung um eine neue Angelegenheit handelt.

8. Der Streitwert bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen hängt nicht davon ab, welcher Betrag tatsächlich gepfändet wurde. Als gemeinsame Auffassung der BRAK Gebührenreferenten ist festzustellen, dass auf den Auftrag und nicht auf den tatsächlich gepfändeten Betrag abzustellen ist.

9. Die BRAK Gebührenreferentenkonferenz hat sich mit der Entscheidung des Landessozialgericht Sachsen vom 31.03.2010 - L 6 AS 99/10 BKO beschäftigt, in der die so genannte Chemnitzer-Tabelle für die Vergütung für die Tätigkeit im Verfahren vor den Sozialgerichten entwickelt wurde. Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern halten die Anwendung der Chemnitzer-Tabelle für schlichtweg rechtswidrig. Gegen die gesetzliche Regelung von § 14 Abs. 1 RVG wird durch abweichende Kriterien, mithin offen contra legem, verstoßen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat zur Chemnitzer-Tabelle eine Stellungnahme verfasst, die in Kürze zur Veröffentlichung gegeben wird.

*Roland Gross,  
Vizepräsident der  
RAK Sachsen,  
Vorsitzender der  
Vergütungsrechts-  
abteilung*

